

**Das Gremium fasst bei einer Enthaltung folgenden Empfehlungsbeschluss:**

- 1. Die Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB) werden entsprechend den Beschlussvorschlägen in der Anlage 1 zur Vorlage behandelt.**
- 2. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt nach § 10 des Baugesetzbuchs i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung“ in der Fassung vom 20.06.2017 als Satzung. Anlage 2 (Planzeichnung, Textteil, Begründung)**
- 3. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung die mit dem Bebauungsplan „Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung“ aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.06.2017 als Satzung. Anlage 2 (Planzeichnung, Textteil, Begründung)**